

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/27992fd2-b2d4-37ec-9ffa-9cedbcd65b77>

Bibliografie

Titel	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)
Amtliche Abkürzung	ChemG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-6

§ 26 ChemG - Bußgeldvorschriften, Verordnungsermächtigung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. (weggefallen)
2. (weggefallen)
3. (weggefallen)
4. einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 12g Absatz 1 Satz 1](#) zuwiderhandelt,
 - 4a. entgegen [§ 12i Absatz 1 Satz 1 Nummer 1](#) oder [§ 12j Absatz 1 Satz 1](#) eine Einrichtung, ein Erzeugnis oder einen teilfluorierten Kohlenwasserstoff für Dritte bereitstellt, an Dritte abgibt oder erwirbt,
 - 4b. entgegen [§ 12i Absatz 1 Satz 1 Nummer 2](#) einen dort genannten Behälter lagert oder entleert,
 - 4c. entgegen [§ 12i Absatz 2](#) oder [§ 12j Absatz 2](#), [Absatz 3 Satz 2](#), auch in Verbindung mit Satz 3, oder Absatz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2, eine dort genannte Erklärung oder Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
 - 4d. entgegen [§ 12i Absatz 4](#) oder [§ 12j Absatz 6](#) eine dort genannte Erklärung oder Angabe nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
 - 4e. entgegen [§ 12i Absatz 6](#) nicht sicherstellt, dass eine Kennzeichnung erhalten geblieben ist oder neu angebracht wird,
 - 4f. einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 12j Absatz 1 Satz 3](#) oder [Absatz 7 Satz 2](#) zuwiderhandelt,
5.
 - a) entgegen [§ 13 Absatz 2](#) in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach [§ 14 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 Buchstabe c](#), jeweils auch in Verbindung mit [§ 14 Absatz 3](#), einen Stoff oder ein Gemisch nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig einstuft,

- b) entgegen [§ 13 Absatz 3 Satz 1](#) in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach [§ 14 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, d oder Buchstabe e](#), jeweils auch in Verbindung mit [§ 14 Absatz 3](#), einen Stoff oder ein Gemisch nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig verpackt oder
 - c) einer Rechtsverordnung nach [§ 14 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, b, d](#) bis f oder h oder [Absatz 2 Satz 2](#) zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 6. einer Rechtsverordnung nach [§ 16d](#) zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 6a. entgegen [§ 16f Absatz 1 Satz 1](#) eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- 7. einer Rechtsverordnung nach
 - a) [§ 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 Buchstabe a, c oder d](#), jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1,
 - b) [§ 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c](#), auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1, oder
 - c) [§ 17 Absatz 5](#)
 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 8. einer Rechtsverordnung nach
 - a) [§ 18 Absatz 1](#) über giftige Tiere und Pflanzen,
 - b) § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 über Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten
 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 8a. entgegen [§ 19b Absatz 4 Satz 1](#), auch in Verbindung mit Satz 2, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- 8b. entgegen [§ 19b Absatz 5](#) mit der Einhaltung der GLP-Grundsätze wirbt oder eine Prüfung als mit den GLP-Grundsätzen konform bezeichnet,
- 9. entgegen [§ 21 Absatz 3](#) eine Auskunft trotz Anmahnung nicht erteilt, entgegen [§ 21 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2](#) Unterlagen nicht vorlegt oder einer Pflicht nach [§ 21 Absatz 4 Satz 3](#) nicht nachkommt,
- 10. einer vollziehbaren Anordnung

- a) nach [§ 23 Absatz 1](#) oder
- b) nach § 23 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden von Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen

zuwiderhandelt oder

- 10a. einer Rechtsverordnung nach [§ 28 Absatz 11](#) über Zulassungs- oder Meldepflichten für bestimmte Biozid-Produkte zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die

- 1. inhaltlich einem in Absatz 1
 - a) Nummer 5 Buchstabe a oder b oder
 - b) Nummer 9

bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht,

- 2. inhaltlich einer Vorschrift entspricht, zu der die in Absatz 1
 - a) Nummer 5 Buchstabe c,
 - b) Nummer 6,
 - c) Nummer 7 Buchstabe a,
 - d) Nummer 7 Buchstabe b,
 - e) Nummer 7 Buchstabe c, Nummer 8 Buchstabe a oder Nummer 10a oder
 - f) Nummer 8 Buchstabe b

genannten Vorschriften ermächtigen oder

- 3. bestimmt,
 - a) dass Informationen oder Dokumente zu gefährlichen Stoffen, zu gefährlichen Gemischen, zu Erzeugnissen, die solche Stoffe oder Gemische freisetzen können, enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, oder zu Einrichtungen zu erstellen, zu berücksichtigen, aufzubewahren, bereitzuhalten, zu übermitteln, zu aktualisieren, zu bestätigen, aufeinander abzustimmen oder bei staatlichen Stellen oder bei sonstigen Stellen mit hoheitlichen Aufgaben einzuholen sind,

- b) dass staatliche Stellen oder sonstige Stellen mit hoheitlichen Aufgaben über gefährliche Stoffe, über gefährliche Gemische, über Erzeugnisse, die solche Stoffe oder Gemische freisetzen können, enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, oder über Einrichtungen zu unterrichten sind,
- c) dass bei staatlichen Stellen oder bei sonstigen Stellen mit hoheitlichen Aufgaben für die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendung von gefährlichen Stoffen, von gefährlichen Gemischen, von Erzeugnissen, die solche Stoffe oder Gemische freisetzen können, enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, oder von Einrichtungen eine Registrierung erfolgen muss,
- d) dass gefährliche Stoffe oder gefährliche Gemische zurückzugewinnen, zu sammeln, zurückzuhalten, aufzuarbeiten, zu recyceln oder zu zerstören sind,
- e) dass Erzeugnisse, die gefährliche Stoffe oder gefährliche Gemische freisetzen können, enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, oder Einrichtungen außer Betrieb zu nehmen, zu überprüfen, zu reparieren, auszustatten, aufzuarbeiten, zu recyceln oder zu zerstören sind,
- f) dass wissenschaftliche Prüfungen oder Versuche mit gefährlichen Stoffen, mit gefährlichen Gemischen oder mit Erzeugnissen, die solche Stoffe oder Gemische freisetzen können, enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, durchzuführen sind,
- g) dass für gefährliche Stoffe, für gefährliche Gemische, für Erzeugnisse, die solche Stoffe oder Gemische freisetzen können, enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, oder für Einrichtungen nicht oder nur auf bestimmte Art und Weise geworben werden darf,
- h) dass gefährliche Stoffe, gefährliche Gemische oder Erzeugnisse, die solche Stoffe oder Gemische freisetzen können, enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, oder Einrichtungen nicht erworben oder nur auf bestimmte Art und Weise hergestellt oder in Verkehr gebracht werden dürfen oder
- i) dass wissenschaftliche Prüfungen oder Versuche mit gefährlichen Stoffen, mit gefährlichen Gemischen oder mit Erzeugnissen, die solche Stoffe oder Gemische freisetzen können, enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, nicht, nur auf bestimmte Art und Weise oder nur unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden dürfen,

soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 5 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4a, 4b und 7 Buchstabe b und des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe d mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4, 4c, 4f, 5, 6, 7 Buchstabe a, Nummer 8 Buchstabe b und Nummer 10 und des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a bis c und f und Nummer 3 Buchstabe c bis i mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des [§ 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 9 in Verbindung mit [§ 21 Absatz 3 Satz 2](#)
 - a) die Bundesstelle für Chemikalien für ihren Geschäftsbereich gemäß [§ 21 Absatz 2 Satz 2](#) oder
 - b) die in der Rechtsverordnung nach [§ 21 Absatz 2a](#) bezeichnete Bundesbehörde, soweit ihr die in [§ 21 Absatz 3 Satz 1](#) bezeichneten Befugnisse zustehen,

2. (weggefallen)
3. im Übrigen die nach Landesrecht zuständige Behörde.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 geahndet werden können.